

Neufassung (mit 1. – 4. Änderung) der

**HAUPTSATZUNG**

**der Gemeinde Neuenkirchen**

---

**I**

**Die Gemeinde**

**§ 1**

**Name und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Neuenkirchen“.
- (2) Die bisherigen Gemeinden Behningen, Delmsen, Gilmerdingen, Grauen, Ilhorn, Neuenkirchen, Schwalingen, Sprengel und Tewel führen ihre bisherigen Bezeichnungen als Ortschaft im Sinne des § 55 e NGO fort.

**§ 2**

**Wappen, Farben, Flagge und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt auf grünem Grund einen silbernen Schrägbalken, oben begleitet von einem silbernen Pferdekopf mit roter Augenbinde und schwarzer Trense, unten von einer goldenen Glocke.
- (2) Die Gemeinde führt die Farben und eine Flagge in grün-weiß-grün, mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel“.

### § 3

## Schutz des Namens und des Wappens

- (1) Name und Wappen der Gemeinde dürfen zu nichtbehördlichen Zwecken nur mit Genehmigung verwendet werden.

## II

### Der Rat

### § 4

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO oder sonst durch Rechtsvorschriften ausschließlich vorbehaltenen Aufgaben sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO bedürfen der Zustimmung des Rates nur, soweit der Vermögenswert ~~25.000,00 DM~~ **13.000,00 Euro** übersteigt.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, soweit sie den Vermögenswert von ~~3.000,00 DM~~ **1.600,00 Euro** übersteigen

### § 5

#### Vertretung des Ratsvorsitzenden **Bürgermeisters**

~~Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Ratsvorsitzenden. Sie führen in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „2. stellvertretender Bürgermeister“.~~

**Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.**

## § 6

### Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode, in der ergänzend zu den Bestimmungen der NGO Verfahrensregelungen für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte und die Ausschüsse enthalten sind.

## III

### Der Verwaltungsausschuss

## § 7

### Zuständigkeiten

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates und der Ortsräte bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor **Bürgermeister** obliegen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor **Bürgermeister** übertragen.
- (4) Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Ratsbeschlüsse;
  - b) Abstimmung der Arbeiten in den Ratsausschüssen;
  - c) Verträge mit Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen von mehr als ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro** bis ~~3.000,00 DM~~ **1.600,00 Euro**
  - d) Verträge mit dem Gemeindedirektor **Bürgermeister** bis zu ~~3.000,00 DM~~ **1.600,00 €**;
  - e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO von mehr als ~~7.500,00 DM~~ **4.000,00 Euro** bis ~~25.000,00 DM~~ **13.000,00 Euro**;
  - f) ~~Unterrichtung der Bürger in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung;~~

- f) Erlass von Abgaben über ~~200,00 DM~~ **100,00 Euro**;
- g) Stundung und Niederschlagung von Abgaben über ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro**;
- h) Verrentung von Erschließungsbeiträgen und Anschlussbeiträgen;
- i) Pfandentlassungen

## IV

### Ortsräte und Ortsvorsteher

#### § 8

#### Wahl und Aufgaben der Ortsräte

1. Für folgende Ortschaften sind Ortsräte zu wählen:

Ortschaft Neuenkirchen	mit 7 Mitgliedern
Ortschaft Delmsen	mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Tewel	mit 5 Mitgliedern
<b>Ortschaft Schwalingen</b>	<b>mit 5 Mitgliedern</b>

2. Die Ortsräte wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.  
Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.
3. Die Vorsitzenden der Ortsräte (oder ein anderes vom Ortsrat zu bestimmendes Mitglied) nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Bei Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, sind sie auf Verlangen zu hören.
4. Abweichend von § 55 g Absatz 1 NGO ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeister** im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeister** hat den Ortsrat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Zu den Entscheidungen der Ortsräte gehören insbesondere:

### ORTSRAT NEUENKIRCHEN

#### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 1 NGO

Bolzplätze

Ehrenhain und Ehrenmale

Markt- und Dorfplatz, Grillplatz

Speicher Kabenstraße

Badeanstalt Neuenkirchen;

- hier ist vorher das Benehmen des Ortsrates Delmsen herzustellen -

Kinderspielplätze

Jugendräume

#### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 2 NGO

Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige

Wasser- und Kulturbau

Brücken, Staue und Durchlässe

Wirtschaftswege

Straßenbeleuchtung

Parkplätze

#### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 3 NGO

Papierkörbe und Bänke einschließlich Altglascontainer

Park- und Gartenanlagen einschließlich aller öffentlichen Grünflächen sowie

Springbrunnen

Baumpflanz-Aktion

Erholungsgebiet am Lohweg - Realgemeinde -

#### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 4 NGO

Schützencorps Neuenkirchen

#### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 5 NGO

~~3 x 3 Neuenkirchen und ähnliche Veranstaltungen~~

Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 6 NGO

Patenschaft mit der 4. Kompanie PzGrenLehrBat. 92

## **ORTSRAT TEWEL**

Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 1 NGO

**~~Badeanstalt Tewel~~**

Friedhof

**~~Jugendräume~~**

Ehrenmal

**~~Gaststätte „Teweler Hof“~~**

Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 2 NGO

Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige

Wasser- und Kulturbau

Brücken, Staue und Durchlässe

Wirtschaftswege

Straßenbeleuchtung

Parkplätze

Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 3 NGO

Bänke und Papierkörbe sowie eventuelle Altglas-Container

Park- und Gartenanlagen einschließlich aller öffentlichen Grünflächen

(Dorfgarten) sowie Springbrunnen

Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 4 NGO

Schützenverein Tewel

## ORTSRAT DELMSEN

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 1 NGO

Bolzplätze

Ehrenhain und Ehrenmale

Dorfplatz

Badeanstalt Neuenkirchen;

- hier ist weiterhin der Ortsrat Neuenkirchen zuständig; es ist jedoch rechtzeitig vorher das Benehmen des Orsrates Delmsen herzustellen -

Kinderspielplätze

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 2 NGO

Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige

Wasser- und Kulturbau

Brücken, Staue und Durchlässe

Wirtschaftswege

Straßenbeleuchtung

Parkplätze

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 3 NGO

Bänke und Papierkörbe sowie eventuell Altglas-Container

Park- und Gartenanlagen einschließlich aller öffentlichen Grünflächen

Baumpflanz-Aktion

Erholungsgebiet „Hoher Berg“

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 4 NGO

Schützenverein Delmsen

Wasserversorgungsanlage Delmsen e.V.

## Ortsrat Schwalingen

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 1 NGO

Sportplatz

Ehrenmal

Friedhof

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 2 NGO

Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige

Wasser- und Kulturbau

Brücken, Staue und Durchlässe

Wirtschaftswege

Straßenbeleuchtung

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 3 NGO

Bänke und Papierkörbe, Altglas-Container

öffentliche Grünflächen

### Gemäß § 55 g Absatz 1 Ziffer 4 NGO

Schützenverein mit Spielmannzug

Alle übrigen Vereine einschließlich des Vereins Schäferhof Neuenkirchen e.V., des TSV Neuenkirchen, des SC Tewel, **SV Grauen** sowie des Gemischten Chores Neuenkirchen und des Stichter Heimatvereins bleiben in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

5. Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbezirk eine Ortschaft ganz oder teilweise liegt, sind berechtigt, an den Sitzungen des Ortsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Die Ortsbürgermeister werden zu Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung herangezogen:
- a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften
  - b) Lebensbescheinigungen für Rentner
  - c) Bestätigungen von Panzerschäden
  - d) Mitwirkung von Zählungen und Statistiken
  - e) Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern und vom Gemeindedirektor **Bürgermeister** übertragen sind

§ 55 f Absatz 3 letzter Satz NGO bleibt hiervon unberührt.

## § 9

### **Benennung und Aufgaben der Ortsvorsteher**

1. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten, Ortsvorsteher für die Ortschaften Behningen, Brochdorf, Gilmerdingen, Grauen, Ilhorn, **Schwalingen** und Sprengel.
2. Vor der Bestimmung der Ortsvorsteher durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen sollen in den Ortschaften zu diesem Thema Ortsversammlungen durchgeführt werden, zu denen der bisherige Ortsvorsteher einlädt.
3. Die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Sie erfüllen in ihrem örtlichen Bereich Hilfsfunktionen für die Verwaltung in folgendem Rahmen:
  - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften;
  - b) Lebensbescheinigungen für Rentner;
  - c) Bestätigung von Panzerschäden;
  - d) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken;
  - e) Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern und die vom Gemeindedirektor **Bürgermeister** übertragen sind;

4. Die Ortsvorsteher können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und vom ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeister** Auskunft verlangen.

§ 55 g Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

5. Die Ortsvorsteher sollen an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

## V

### ~~Der Gemeindedirektor~~

### **Der Bürgermeister**

## § 10

### Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeisters** ergeben sich überwiegend aus § 62 NGO.
- (2) Zu den Befugnissen des ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeisters** gehören insbesondere:
- a) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO bis zu 10 % des jährlichen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro**;
  - b) Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro**;
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bis zu einem Vermögenswert von ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro**
  - d) Stundung und Niederschlagung von Abgaben bis zu ~~500,00 DM~~ **300,00 Euro**
  - e) Erlass von Abgaben bis zu ~~200,00 DM~~ **100,00 Euro**
  - f) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO bis zu einem Vermögenswert von ~~7.500,00 DM~~ **4.000,00 Euro**
- (3) Der ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeister** unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit und Ort von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei soll der Gegenstand der Unterrichtung bezeichnet werden.

## VI

### Anregungen und Beschwerden an den Rat

#### § 11

- (1) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 22 c NGO wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Dieser kann Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## VII

### Schriftverkehr

#### § 12

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Neuenkirchen wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen, staatlich anerkannter Luftkurort, Lüneburger Heide“ geführt.
- (2) Der ~~Gemeindedirektor~~ **Bürgermeister** erlässt zur Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes Dienstanweisungen.

#### § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden in der Tageszeitung „Böhme-Zeitung“ bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Besucher-Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei der Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verordnungen und den Flächennutzungsplan entsprechend.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten veröffentlicht.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch einwöchigen Aushang im Aushangkasten am Rathaus, Hauptstraße 1/3, veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften keine anderweitigen Regelungen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind auf der Bekanntmachung zu vermerken.
- (5) In den Aushangkasten der beteiligten Ortschaften soll in geeigneter Weise auf wichtige Veröffentlichungen hingewiesen werden.

## **VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

...

#### **GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

gez. Söhnholz  
Bürgermeister

gez. Rymarczyk  
Gemeindedirektor